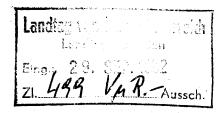
## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-38/48-82

Betrifft

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-Novelle 1982)

Hoher Landtag!



Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im wesentlichen wie im Entwurf zur DPL-Novelle 1982 für die
Beamten - soziale Verbesserungen für die Vertragsbediensteten
des Landes Niederösterreich vor.

Im Interesse der Förderung der Familie soll auf die Gewährung eines Karenzurlaubes für eine Mutter bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ein Rechtsanspruch bestehen; bei einer effektiven Landesdienstzeit von 30 Jahren wird eine Jubiläumsbelohnung gewährt; die Studienbeihilfe wird um 15 % erhöht.

Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, die Finanzabteilung und die Dienstnehmervertretung haben dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt: Zu Art. I Z. 1 (§ 12): Durch die Aufnahme des Satzteiles "soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist" soll bewirkt werden, daß dann, wenn eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, eine Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht vorgenommen werden muß. Zu Art. I Z. 2 (§ 13): Die Formulierung entspricht im wesentlichen der der §§ 53 und 54 BDG.

Zu Art. I Z. 3 (§ 📳): Durch diese Bestimmung solle klargestellt werden, daß eine Dienstleistung am Ersatzruhetag zur Gänze als Sonn- und Feiertagsdienst gilt.

Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 25): Der Entwurf zur DPL-Novelle 1982 sieht eine Bestimmung über die Einstellung pauschalierter Mehrdienstleistungsentschädigungen vor. Es ist daher notwendig, auch im Landes-Vertragsbedienstetengesetz eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Grundsätzlich ist eine Mehrdienstleistungsentschädigung - wie der Name schon sagt - von der Erbringung einer Mehrdienstleistung abhängig. Entfällt letztere, kann demnach auch keine Entschädigung gebühren. Wenn jedoch die regelmüßig erbrachte und durch ein Pauschale abgegoltene Mehrdienstleistung aurch höhere Gewalt (Krankheit, Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, Dienstunfall) entfällt, bedeutet dies eine soziale Härte für den Vertragsbediensteten. Der Entwurf differenziert nach der Ursache der Dienstverhinderung: er sieht bei Erkrankung (Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit) einen Mittelweg zwischen den Extremen: gänzlicher Entfall und Weiterzehlung vor. Bei Dienstunfall soll jedoch die Weiterzahlung parallel zum Dienstbezug erfolgen. Gleichzeitig wird eine leicht administrierbare Lösung angestrebt.

Zu Art. I Z. 6 (§ 39): Die Höhe der jährlichen Studienbeihilfe wurde zuletzt mit 1. Juli 1978 festgesetzt. Seit diesem Zeitpunkt sind die Bezüge um 22, 23 % gestiegen, sodaß eine Erhöhung der Ansätze um 15 % gerechtfertigt ist. Im Absatz 5 wird der Personenkreis für den Bezug der Studienbeihilfe erweitert. Die Studienbeihilfe soll dem Vertragsbediensteten auch dann gebühren, wenn dessen Ehegatte aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage (oder eine ähnliche Leistung) erhält, und von dieser Gebietskörperschaft keine derartige Studienbeihilfe geleistet wird.

Zu Art. I Z. 7 (§ 49): Diese Bestimmung wurde der DPL-Novelle 1982 (§ 44 Abs. 1) angepaßt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 49): Nach dem einjährigen Mutterschafts-Karenzurlaub wird bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge gewährt, um der Mutter Gelegenheit zur Erziehung des Kindes zu geben. Im Interesse der Förderung der Familie soll auf die Gewährung dieser Karenzurlaube ein Rechtsanspruch bestehen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 52): Wie in der DPL-Novelle 1982 soll auch hier zum Ausdruck gebracht werden, daß die Dienstkleidung dem Vertragsbediensteten zuzuteilen ist, wenn eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder überdurchschnittliche Abnützung der Kleider verursacht wird. Die Bestimmung dient der Klarstellung.

Zu Art. I Z. 10 (§ 53): Der Rechtsanwaltstarif gilt gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Rechtsanwaltstarif nur im zivilgerichtlichen Verfahren, im schiedsrichterlichen Verfahren nach § 577 ZPO sowie im Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten. Für sonstige Leistungen im Strafverfahren gilt der Rechtsanwaltstarif nicht. Mit der Novellierung soll klargestellt werden, daß auch für sonstige Leistungen im Strafverfahren angemessene Kosten eines Rechtsanwaltes orsetzt verden.

Darüberhinaus sell durch die Fermulierung "angemessene Kosten" die Leistung eines teilweisen Kostenersatzes ermöglicht werden. Dies insbesondere dann, wenn die Prozesführung überwiegend im Interesse des Vertragsbediensteten und nur im untergeordneten Interesse des Dienstes liegt.

Zu Art. I Z. 11 (§ 54): So wie in fünf anderen Bundesländern soll auch für die Bediensteten des Landes Niederösterreich eine weitere Stufe der Jubiläumsbelohnung für eine 30jährige effektive Landesdienstzeit als Anerkennung für langjährige treue Dienste eingeführt werden.

Zu Art. II: Dieser Artikol regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz - LVBG geändert wird (LVBG-Novelle 1982),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Aussertigung

ga garang